

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Wilhelmstraße 49

10117 Berlin

Berlin, 06.02.2021

Deutsches Rotes Kreuz e.V.

Generalsekretariat

Carstennstraße 58
12205 Berlin
Tel. +49 30 85404-0
www.DRK.de
drk@DRK.de

Präsidentin

Gerda Hasselfeldt

Vorsitzender des Vorstands

Christian Reuter

Bereich/Team

B 4

Bearbeiter

Dr. Joß Steinke

Durchwahl

-221

Fax

-6221

E-Mail

j.steinke@drk.de

Bank für Sozialwirtschaft Köln
IBAN:DE58370205000005023300
BIC: BFSWDE33XXX

Berliner Sparkasse
IBAN:DE95100500006000099990
BIC: BELADEBEXXX

Deutsche Bank
IBAN:DE92380700590058005000
BIC: DEUTDEDK380

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke Ihnen für die Gelegenheit, das Sozialschutzpaket III für das Deutsche Rote Kreuz zu kommentieren. Wir betrachten das Paket insgesamt als erneuten Ausdruck einer verantwortungsvollen Regierungsarbeit. Das Gesetzespaket schafft notwendige Unterstützung für viele Menschen, die in der Pandemie besonders betroffen sind.

Einen Aspekt möchten wir jedoch herausgreifen: Nicht nachvollziehbar erscheint uns die Befristung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes auf den 30. Juni 2021. Dieses Datum ist zum einen ein Bruch mit den sonst einheitlichen Befristungen, die für die anderen Regelungen des Pakets gelten. Sowohl für den vereinfachten Zugang zur Grundsicherung als auch die Sonderregelungen zur Mittagsverpflegung ist der 31.12.2021 gesetzt. Die Bundesregierung geht selbst davon aus, dass es auch über den 30. Juni hinaus zu pandemiebedingten Einschränkungen des Privat- und Wirtschaftslebens kommen wird. Die Schutzregelungen sollten insgesamt eine einheitliche Laufzeit haben, um vergleichbare Verlässlichkeit zu gewährleisten. Wir sprechen uns daher dringend für eine Angleichung und entsprechende Verlängerung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG) bis 31.12.2021 aus.

Das SodEG sichert die sozialen Dienstleister nachhaltig. Es erkennt zudem den Einsatz der Mitarbeitenden an, die in den letzten Monaten alles getan haben, um ihre Leistungen z.T. in veränderter Form aufrecht zu erhalten. Betretungsverbote und andere pandemiebedingte Vorgaben haben Einschränkungen vieler Angebote und Mehraufwendungen für die Träger unvermeidbar mit sich gebracht. Das SodEG schafft notwendige Handlungssicherheit und verdeutlicht, dass die Bundesregierung in der Krise Verantwortung für die Sicherung der sozialen Infrastruktur übernommen hat und an der Seite der Freien Wohlfahrtspflege steht: Einrichtungen und Dienste fühlen sich in der von ihnen geleisteten Arbeit anerkannt und gewertschätzt.

Wir erwarten, dass unsere sozialen Dienste insbesondere in den nächsten Monaten und Jahren besonders gefordert sein werden, wenn die sozialen und psychosozialen Auswirkungen der Pandemie sichtbar werden und es um ihre Bewältigung geht. Umso wichtiger ist ein verlässliches Signal, dass sie mit einer Sicherstellung für 2021 rechnen können.

Hinweisen möchte ich zudem darauf, dass wir gemeinsam mit den anderen Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege einen Vorschlag unterbreitet

haben, wie die Sozialgesetzbücher so ausgestaltet werden können, sodass wir in Pandemielagen eine Sonderregelung in Form des SodEG nicht mehr benötigt wird. Uns ist wichtig, dass wir nachhaltige Lösungen im Sinne einer leistungsfähigen sozialen Infrastruktur finden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Joß Steinke
Bereichsleiter Jugend und Wohlfahrtspflege